

Völkerrechtliches Unrecht

1.

V. U. ist jede Verletzung von Normen des Völkerrechts; der Begriff ist weiter als der des völkerrechtlichen Delikts. Der Staat, der für völkerrechtliches Unrecht haftbar ist, muss dieses Unrecht wiedergutmachen. Haftbar ist immer der Staat oder die internationale Organisation, deren Organe das Unrecht verursacht haben. Zur Wiedergutmachung ist der Staat selbst dann verpflichtet, wenn daneben die unmittelbaren Täter (z. B. Kriegsverbrecher; s. unter 4.) auch persönlich haftbar gemacht werden können. Der unrechtsverursachende Staat ist zur Wiederherstellung des Zustandes verpflichtet, wie er vor der Unrechtshandlung bestanden hat. Ist dies unmöglich, ist auf andere Weise voller Schadenersatz zu leisten. Weitere Unrechtsfolge ist die Nichtanerkennung der durch das Unrecht geschaffenen Lage. Das Völkerrecht kennt keine Bestrafung von Staaten für unrechtmäßiges Handeln. Militärische Bestrafungsaktionen und Vergeltungsschläge sind völkerrechtswidrig (Gewaltverbot, 1 e). Besteht das Unrecht im Eingriff in immaterielle Güter, z. B. in die Ehre eines Staates, so kann Genugtuung in Form einer Entschuldigung verlangt werden.

2.

Gegen das Unrecht muss sich grundsätzlich der betroffene Staat selbst wehren. Ein geschädigter Staatsangehöriger kann einen Schadenersatzanspruch nur dann vorbringen, wenn der Heimatstaat diesen Schadenersatzanspruch dadurch zu seinem eigenen macht, dass er erklärt, er selbst betrachte sich durch dieses Unrecht geschädigt. Die geschädigte Privatperson hat keinen klagbaren Anspruch gegen seinen Heimatstaat, Schritte zur Durchsetzung der Wiedergutmachung völkerrechtlichen Unrechts zu unternehmen.

3.

Bevor ein geschädigter Staat auf völkerrechtlicher Ebene Schritte zur Durchsetzung seines Wiedergutmachungsanspruches unternimmt, muss er den innerstaatlichen Rechtsweg des schädigenden Staates erschöpfen. Davon kann nur abgesehen werden, wenn dies von vorneherein aussichtslos erscheint. Erst dann können die zur Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten vorgesehenen Schritte unternommen werden, insbesondere internationale Schieds- und Gerichtsinstanzen angerufen werden.

4.

Nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs können die Handelnden persönlich für bestimmte völkerrechtswidrige Taten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Im deutschen Recht sind die durch das Römische Statut sanktionierten Taten im Völkerstrafgesetzbuch unter Strafe gestellt. Die USA haben das Römische Statut nicht ratifiziert.

Völkerstrafgesetzbuch

1.

Die völkerrechtlichen Straftatbestände des innerstaatlichen Rechts, von denen bisher nur der Völkermord in § 220 und § 6 Nr. 1 StGB geregelt war, enthält das V. v. 26. 6. 2002 (BGBl. I 2254). Es gilt auch, wenn ein Verbrechen im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist (§ 1 VStGB). Ohne Schuld handelt, wer eine Tat in Ausführung eines Befehls begeht, wenn er nicht erkennt, dass der Befehl rechtswidrig ist und dessen Rechtswidrigkeit nicht offensichtlich ist (§ 3 VStGB). Ein militärischer Befehlshaber oder anderer Vorgesetzter, der einen Untergebenen nicht an der Begehung einer Straftat nach dem VStGB hindert, wird wie ein Täter bestraft (§ 4 VStGB). Die Strafverfolgung von Verbrechen und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjährt nicht (§ 5 VStGB). Im Übrigen gilt das allgemeine Strafrecht (§ 2 VStGB).

2.

Das VStGB enthält nicht nur die Verbrechen, die im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs geregelt sind, sondern weitere völkerrechtliche Straftatbestände aus den Genfer Konventionen und den Zusatzprotokollen.

a) Verbrechen sind Völkermord (§ 6 VStGB), Menschlichkeitsverbrechen (§ 7 VStGB) und Kriegsverbrechen (§§ 8 ff. VStGB).

b) Vergehen sind die Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 13 VStGB) und die Unterlassung der Meldung einer Straftat (§ 14 VStGB). Sie liegen vor, wenn ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter einen Untergebenen nicht an der Begehung einer Tat nach dem VStGB hindert, obwohl er sie erkennen und verhindern konnte, oder eine von einem Untergebenen begangene Tat nach dem VStGB nicht unverzüglich der für die Untersuchung oder Verfolgung zuständigen Stelle zur Kenntnis bringt.

Völkerrechtsgeschichte

Die Entwicklung des Völkerrechts reicht bis in die Antike (str., a. A. Beginn der Neuzeit) zurück, doch gibt es eine Völkerrechtsgeschichte im engeren Sinne erst seit dem 17. Jahrhundert, denn erst mit der Entstehung des modernen Staatenbegriffes kann von einer völkerrechtlichen Ordnung gesprochen werden. Die Dokumente des Westfälischen Friedens von 1648 sind die ersten, die die Souveränität von Staaten ausdrücklich bestätigen, und gelten daher als Beginn des klassischen Völkerrechts. Noch bis ins 19. Jahrhundert galt das Völkerrecht als europäisches öffentliches Recht (*ius publicum europaeum*), dem nur die christlichen Staaten Europas und der Heilige Stuhl, später auch die Vereinigten Staaten von Amerika und südamerikanische Staaten unterworfen waren.

Die Souveränität gilt als Grundpfeiler des gesamten Systems. Ihr entstammen Regeln wie der Grundsatz der Staatengleichheit und der Einstimmigkeit bei Beschlüssen, aber auch das *ius ad bellum* (Recht zum Krieg). Während das *ius ad bellum* den souveränen Staaten das Recht gab, nach freier Entscheidung Krieg zu führen, entstand ein *ius in bello* (Recht im Krieg). Der unbeteiligte Bürger sollte von Kriegshandlungen verschont bleiben.

Einzelne Kriegshandlungen wurden damit einer rechtlichen Nachprüfung unterworfen, die Grundlage des humanitären Völkerrechts. Der Erste Weltkrieg führte durch sein Ausmaß an Vernichtung zum Umdenken. Es folgte eine Abkehr vom Grundsatz des *ius ad bellum*. Das moderne Völkerrecht nahm seinen Anfang. Sichtbar wird dies zuerst in der Satzung des

Völkerbundes: Art. 11 Abs. 1 bestimmt, dass jeder Krieg oder jede Bedrohung mit Krieg Angelegenheit des ganzen Bundes ist. Art. 12 verpflichtet die Mitglieder, Streitigkeiten entweder der Schiedsgerichtsbarkeit oder dem Rat vorzulegen und frühestens drei Monate nach Entscheidung den Krieg zu beginnen. Jedem Krieg sollte demnach der Versuch der Schlichtung vorausgehen.

Das Genfer Protokoll vom 2. 10. 1924 enthielt das erste generelle Kriegsverbot, trat jedoch insb. wegen britischer Bedenken nie in Kraft. Eine Ausweitung des partiellen Kriegsverbots der Völkerbundsatzung gelang erst im Briand-Kellogg-Pakt. Die Vertragsstaaten erklärten, den Krieg als legitimes Mittel der Politik zu ächten. Mit der Unterzeichnung der UN-Charta der Vereinten Nationen erfuhr das Kriegsverbot eine Ausdehnung zum Gewaltverbot (Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta). War das klassische Völkerrecht auf die christlich-abendländischen Staaten begrenzt und sprach das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (Art. 38 Abs. 1 c) noch vom Kreis der „zivilisierten Staaten“, eröffnet die UN-Charta allen „friedliebenden Staaten“ die Mitgliedschaft.